

RS OGH 2023/7/25 33R72/23k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2023

Norm

ABGB §1299

WWFSG 1989 §64 Abs2

1. ABGB § 1299 heute
2. ABGB § 1299 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Ein Hausverwalter haftet für die gewöhnlichen Kenntnisse der einschlägigen Judikatur und hat sich dabei der gängigen Fachpublikationen zu bedienen. Dazu gehört die „Entscheidungssammlung Wohnrecht“, zumal diese Sammlung von der Berufsvereinigung speziell für die Angehörigen dieser Berufsgruppe bereitgestellt worden ist. (Ob auch die Lektüre der „Richterzeitung“ dazu zählt, konnte offen bleiben.)

Entscheidungstexte

- 33 R 72/23k
Entscheidungstext OLG Wien 25.07.2023 33 R 72/23k

Schlagworte

Schadenersatz, Hausverwalter, Sachverständigenhaftung, Kenntnis der Judikatur, Informationsquellen, Fachliteratur

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2023:RW0001043

Im RIS seit

05.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at